



Der
Rechnungshof

Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Bundesministerium für Gesundheit
Radetzkystraße 2
1031 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. + (1) 711 71 - 0
Tel. + (1) 711 94 - 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 22. Mai 2014

GZ 302.574/001-2B1/14

Entwurf eines Lebensmittelangaben-Durchführungsgesetzes u.a.

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für die mit Schreiben vom 25. April 2014, GZ BMG-75100/0011-II/B/13a/2014, erfolgte Übermittlung des Entwurfs eines Lebensmittelangaben-Durchführungsgesetzes u.a. und nimmt hiezu im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

Der RH hat in seinem Bericht Reihe Bund 2013/6, „System der Lebensmittelsicherheit im Bund sowie in den Ländern Salzburg und Vorarlberg“ in TZ 13 zu den Eigenkontrollen durch Lebensmittelunternehmer festgehalten, dass diese Eigenkontrollen ein wichtiger Baustein im System der Lebensmittelsicherheit sind, und eine effiziente Überprüfung der Eigenkontrollen der Unternehmer durch die Aufsicht wesentlich ist. Der RH empfahl dem BMG in der Schlussempfehlung (5) daher darauf hinzuwirken, dass im LMSVG die Möglichkeit für die Aufsicht geschaffen wird, bereits vor der Revision die Unterlagen der Unternehmer über die Eigenkontrollen anzufordern, um insbesondere bei umfangreichen Dokumentationen die Effizienz der Kontrolle zu erhöhen.

Da der vorliegende Entwurf keine entsprechende Regelung enthält, verweist der RH nochmals auf seine o.a. Empfehlung, da bei einer Umsetzung dieser Empfehlung die Organe der Lebensmittelaufsicht einen besseren Überblick über den Stand der Dokumentation in den zu prüfenden Betrieben erhielten, auf fundierterer Basis die zu prüfenden Betriebe auswählen könnten und sich besser auf die Überprüfung vor Ort vorbereiten könnten.



GZ 302.574/001-2B1/14

Seite 2 / 2

Zu den finanziellen Auswirkungen ist darauf hinzuweisen, dass die mit dem Vollzug des neuen Gesetzes verbundenen personellen Mehraufwendungen den Materialien zufolge mit rd. 329.000 EUR im Jahr 2016 bis rd. 356.000 EUR im Jahr 2020 geschätzt werden. Der Berechnung liegen zwei VBÄ der Verwendungsgruppe VD-Höherer Dienst 3, A1/GL-A1/4, und zwei VBÄ der Verwendungsgruppe VD-Gehobener Dienst 3, A2/GL-A2/4, zugrunde, ohne jedoch die konkreten mit dem Vollzug des Gesetzes verbundenen Tätigkeiten anzuführen. Die Anzahl und Einstufungen der geplanten VBÄ sind für den RH damit nicht nachvollziehbar.

Gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung der Bundesministerin für Finanzen, BGBl. II Nr. 490/2012, WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung (WFA-FinAV) sind bei den Angaben zur Abschätzung der finanziellen Auswirkungen die Grundsätze der Relevanz, der inhaltlichen Konsistenz, der Verständlichkeit, der Nachvollziehbarkeit, der Vergleichbarkeit und der Überprüfbarkeit zu beachten.

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen daher insofern nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der hiezu ergangenen WFA-FinAV.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

E.d.R.d.A.: